

Az.: FB 53-171 Of 1/20

Öffentliche Bekanntmachung der nachträglichen Anordnung zur Festlegung eines Zwischenwertes für den Nachtrichtwert im Wohngebiet Bärentalsiedlung und der Ganzhornstraße während der jährlichen Kampagne der Südzucker AG Ochsenfurt gemäß § 17 Abs. 1 a Satz 4, § 10 Abs. 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Südzucker AG Ochsenfurt erhielt einen Bescheid mit der folgenden Verfügung:
Während der Kampagnen, längstens jedoch während des Zeitraums vom 01.09. eines Jahres bis zum 28. bzw. in Schaltjahren bis zum 29.02. des Folgejahres, gilt für den von allen Anlagen ausgehenden Betriebslärm für die Allgemeinen Wohngebiete Ganzhornstraße und Bärentalsiedlung ein Nachtrichtwert von 45 dB(A). Es sind weiterhin Maßnahmen nach dem Stand der Lärmschutztechnik durchzuführen, die zu einer Lärminderung an den Immissionsorten führen; wenn hierdurch eine Unterschreitung der oben genannten Richtwerte erreicht werden kann, ist diese anzustreben und dauerhaft beizubehalten.

Im Verfahren zum Erlass einer nachträglichen Anordnung für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Dementsprechend wurde der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt gemacht, anschließend lag der Entwurf der Anordnung mit den entscheidungserheblichen Unterlagen im Landratsamt Würzburg und im Stadtbauamt Ochsenfurt aus.

Die immissionsschutzrechtliche Anordnung ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebe-

gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu errichten.

Die Einsichtnahme in den Anordnungsbescheid des Landratsamtes Würzburg vom 20.11.2020 kann folgendermaßen erfolgen:

- Zum einen kann der Bescheid elektronisch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg (<https://www.landkreis-wuerzburg.de>) unter *Schnell geklickt - Unsere Fachbereiche – (FB 53) Immissionsschutz und Abfallrecht – Industrie-Emissionen – Genehmigungsbescheide für Anlagen, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fallen* eingesehen werden.
- Außerdem ist der Bescheid auch für einen begrenzten Zeitraum auf der Startseite der Homepage des Landkreises Würzburg unter der *Rubrik „Bürger, Politik, Verwaltung“ – Bekanntmachungen – Immissionsschutzrecht IE-Anlagen – Entscheidungen über den Erlass nachträglicher Anordnungen für IE-Anlagen* zu finden
- Zum anderen kann der Bescheid beim Landratsamt Würzburg und der Stadt Ochsenfurt während der vorgeschriebenen Auslegungszeit eingesehen werden.

Auslegung:

Die nachträgliche immissionsschutzrechtliche Anordnung und deren Begründung liegen in der Zeit von Montag, 07. Dezember bis Montag, 21. Dezember 2020, während der Dienststunden an folgenden Orten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- Fachbereich 53 Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 105, Friesstraße 5, 97074 Würzburg (Zugang barrierefrei)
- Stadtbauamt Ochsenfurt, erster Stock, Hauptstraße 39, 97199 Ochsenfurt

Wichtig hierbei ist der bestmögliche Infektionsschutz für alle Mitarbeiter und Besucher.

Eine **vorherige telefonische Terminvereinbarung** (Tel. 0931 8003 5475 bzw. 09331 983030) ist notwendig, um Menschenansammlungen zu vermeiden.

Außerdem besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten und sich an die allgemeingültigen Hygieneregeln zu halten. Bitte informieren Sie sich vorab über die aktuell geltenden Regelungen über den Zutritt zu den Auslegungsräumen.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. am 22. Dezember 2020.

Für die Südzucker AG Ochsenfurt ist das Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005) maßgeblich.

Würzburg, 26.11.2020

Landratsamt Würzburg

Hellstern

Oberregierungsrätin